



Die Pfarrervertretung fordert: Die Öffnungsklauseln im neuen

Pfarrdienstgesetz dürfen keine Verschlechterungen bringen (vom 29.09.2011)

Bereits im November 2010 hat die EKD-Synode das neue Pfarrdienstgesetz (PfdG.EKD) verabschiedet, dass in Zukunft EKD-weit gelten soll. Jetzt sind die Synoden in den einzelnen Landeskirchen gefragt, ob sie diesem Gesetz zustimmen sollen. Das PfdG.EKD regelt weitreichend die Arbeitsbedingungen der Pfarrerschaft und das Verhältnis zum Dienstherrn. Auf der Sommersynode am 2. Juli 2011 hat der OKR das PfdG.EKD eingebracht und es wurde zur Diskussion weiter an den Rechtsausschuss verwiesen. Vielleicht schon in der nächsten Synode wird darüber abgestimmt, ob und wie das PfdG.EKD in der Württembergischen Landeskirche eingeführt werden soll. Ein sogenanntes Übernahme- und Ausführungsgesetz wird regeln, wie das PfdG.EKD Anwendung finden wird. In diesem Übernahme- und Ausführungsgesetz werden auch die Öffnungsklauseln ausgestaltet, die den einzelnen Landeskirchen einen gewissen Spielraum lassen, bestimmte Gesetze in ihrem Sinne anzuwenden. Die Pfarrervertretung fordert, dass es durch die Öffnungsklauseln keine weiteren Verschlechterungen für die Pfarrerschaft geben darf.

Die Pfarrervertretung hat den Entstehungsprozess des PfdG.EKD in den vergangenen drei Jahren konstruktiv und kritisch begleitet. Dabei konnten zwar einige Verbesserungen erreicht werden, wie zum Beispiel die Aufhebung der automatischen Versetzung nach 10 Jahren. Es bleiben jedoch weiterhin grundsätzlichen Bedenken bestehen. So ist aus Sicht der württembergischen Pfarrerrinnen und Pfarrer das neue PfdG.EKD im Vergleich zum Württembergischen Pfarrergesetz nach wie vor einen Rückschritt. Der ablehnenden Haltung der PfV hat sich auch die Pfarrerschaft verschiedener Kirchenbezirke angeschlossen und Stellungnahmen dazu verfasst.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass das neue PfdG.EKD das bisher bestehende württembergische Pfarrergesetz komplett ersetzen wird. Damit hat die Landessynode in Zukunft kein Mitspracherecht mehr bei Gesetzesänderungen, die das Pfarrdienstrecht betreffen. Zuständig wird ausschließlich die EKD-Synode sein. Das PfdG.EKD hat die Tendenz, zum einen der kirchleitenden Behörde mehr Durchgriffsrechte zu ermöglichen und zum anderen den Einsatz von Pfarrerrinnen und Pfarrern flexibler zu gestalten.

Bereits jetzt steht fest, dass es zu konkreten Verschlechterungen für die Pfarrerschaft in verschiedenen Bereichen kommen wird, da es zu bestimmten Paragraphen keine Öffnungsklauseln gibt. Am Gravierendsten sind die Verkürzung der Fristen, die bei Dienstunfähigkeit oder im Wartestand in den Ruhestand führen.

Beim jetzigen Stand des Gesetzesverfahrens ist es für die PfV wichtig, dass die Öffnungsklauseln des PfdG.EKD im Sinne der Pfarrerschaft Anwendung finden. Da das Übernahme- und Ausführungsgesetz des OKR noch nicht vorliegt, seien hier beispielhaft einige wichtige Öffnungsklauseln genannt.

1. Es gibt Öffnungsklauseln die angewendet werden sollen, um die neuen Regelungen des PfdG.EKD abzulehnen und ggf. die bisherige Rechtslage des Württembergischen Pfarrergesetzes (PFG.Wü) beizubehalten.

a) Übernahme in den Pfarrdienst (§ 14 PfdG.EKD): Beim Probendienst (Z.A.-Zeit) sollen weiterhin die **differenzierteren Übernahmefristen** gelten (§ 70 PFG.Wü). Ebenso soll es weiterhin möglich sein 12 Monate Elternzeit auf die Z.A.-Zeit anrechnen zu lassen (§ 12 PfdG.EKD).

b) Altersgrenze für den Pfarrdienst (§ 19 PfdG.EKD): Die Altersgrenze von **40 Jahren** als Voraussetzung für den Beginn des Dienstverhältnisses soll **nicht angewendet** werden. Eine solche Regelung bestand bisher in der Landeskirche nicht.

c) Dienstfreier Tag (§ 52 PfdG.EKD): „Pfarrerinnen und Pfarrer **sollen Gelegenheit haben** [...] dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.“ Da hier keine Öffnungsklausel vorliegt, soll in der Urlaubs- und Stellvertreterordnung der Anspruch auf einen freien Tag, wie er in § 39 Abs. 3 PFG.Wü formuliert wird, übernommen werden: „Der Pfarrer **hat das Recht**, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei zu halten.“

d) Unentgeltliche Dienste (§ 64 Abs. 1 PfdG.EKD): Die Regelung, dass Pfarrerinnen und Pfarrern zugemutet werden kann, **unentgeltliche Dienste zu übernehmen, ist abzulehnen**.

e) Versetzung bei kirchlichem Interesse (§ 79 Abs. 5 i.V.m Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 PfdG.EKD): Der **Zwang zur Versetzung bei kirchlichem Interesse** soll aufgehoben werden, auch dann wenn die Pfarrstelle umgeplant oder abgeschafft werden soll. Ebenso soll eine **Zwangsversetzung** nicht möglich sein, wenn es zur Neuordnung der Stelle kommt oder der OKR „Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen“ (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) geltend macht.

f) Nachhaltige Störung (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD): Die Versetzung bei sogenannter „**nachhaltiger Störung**“ ist ein **willkürlicher Akt**, wenn keine Konfliktregelungen vorschrieben sind. Die PfV lehnt den Begriff der nachhaltigen Störung ab, da er rechtlich nur unscharf zu fassen ist und es wird ein geregelter Konfliktmanagement gefordert.

g) Friste bei Stellenwechsel (§ 81 PfdG.EKD): Der **Stellenwechsel** soll wie bisher geregelt werden. Eine **Frist von 10 Jahren** soll es für den Stellenwechsel in keinem Fall geben.

h) Ruhestandsgrenze (§ 87 Abs. 3 und § 88 Abs. 3 PfdG.EKD): Die Anhebung der **Ruhestandsgrenze auf 67 Jahren** ist abzulehnen. Die PfV hat zum Dienstrechtsreformgesetz bereits ihre Ablehnung in einer Stellungnahme klar zum Ausdruck gebracht (siehe Homepage „Themen A-Z“).

i) Dienstunfähigkeit (§ 91 Abs. 5 PfdG.EKD): Bei der Feststellung von **Dienstunfähigkeit** ist folgende Formulierung unklar und eröffnet Raum für willkürliche Entscheidungen: „**Gutachten** entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus“. Die Öffnungsklausel soll genutzt werden, um zu klären, wie die Dienstunfähigkeit festgestellt wird.

2. Es gibt einige wenige Gesetze im PfdG.EKD, die begrüßenswert sind und die nicht durch Öffnungsklauseln aufgehoben werden sollen. Es besteht die Befürchtung, dass diese Gesetze nicht umgesetzt oder durch Öffnungsklauseln verschlechtert werden.

a) Elternzeit (§ 54 Abs. 2 PfdG.EKD): Zum Verlust der Stelle kommt es nach **18 Monate Elternzeit** statt wie bisher nach 12 Monate.

b) Altersteilzeit (§ 71 Abs. 4 PfdG.EKD): Dieses Gesetz eröffnet **die Möglichkeit für die Einführung von Altersteilzeit**. Die PfV hat bereits darauf hingewiesen, dass eine Altersteilzeitregelung sehr willkommen wäre - auch das große Interesse an der Vorruhestandsregelung ist dafür ein Indiz.

c) Wartestand (§ 83 Abs. 2 PfdG.EKD): Die PfV steht dem **Wartestand** grundsätzlich kritisch gegenüber. Die einschränkende Formulierung hier ist jedoch beizubehalten, dass die Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, „wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag“ (§ 83 Abs.2 Satz 2) übertragen werden können.

Es bleibt abzuwarten, wie im Ausführungsgesetz die Öffnungsklauseln ausgestaltet werden. Aber die PfV nimmt die Worte aus der Begründung des OKR bei der Einbringung des PfdG.EKD in die Synode sehr ernst: „Durch eine Vielzahl von Öffnungsklauseln ist gewährleistet, dass das bisherige Gepräge des württembergischen Pfarrerdienstrechts auch bei einer Übernahme des PfdG.EKD gewahrt werden kann.“ Deswegen fordert die PfV, dass es keine weitere Verschlechterung für die Pfarrerschaft geben darf, die durch die Ausgestaltung der Öffnungsklauseln entstehen würde.

Die bisherigen Stellungnahmen der PfV zum Pfarrdienstgesetz, sowie die Stellungnahmen der einzelnen Kirchenbezirke, der Gesetzestext im Wortlaut und die Liste mit den Öffnungsklauseln finden Sie unter: <http://www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de/themen.php?themen=pfarrdienstgesetz>

Für die Pfarrervertretung Pfarrer z.A. Johannes Unz